

# Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

---

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Februar 2001

Nr. 4

## **I n h a l t**

**Seite**

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe  
für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen**

**11**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen**

**vom 2. November 2000**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 27. September 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 16. September 1986 (W. u. K. 1987, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 1992 (W. u. K. 1992, S. 151) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2000 erteilt.

**Artikel 1**

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a Orientierungsprüfung**

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung ist die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 genannte Prüfungsleistung in Technischer Mechanik I zu erbringen. Die Vorschriften des § 11 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist nicht möglich.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchst. c) Satz 1 wird nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „nach dem Semester“ durch die Worte „die nur nach dem jeweils in Absatz 3 genannten Semester geschrieben werden können,“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Höhere Mathematik I gemäß (2)c nach dem ersten Semester, sonst gemäß (2)a.“

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Technische Mechanik I gemäß (2)a; Technische Mechanik II gemäß (2)c nach dem zweiten Semester, sonst gemäß (2)a; Technische Mechanik III gemäß (2)a. Werden die beiden Teilfächer Technische Mechanik II und III gemäß (2)a abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.“

d) Absatz 3 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hydromechanik I gemäß (2)c nach dem dritten Semester, sonst gemäß (2)a; Hydromechanik II gemäß (2)a.“

3. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Sind Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2)a + b mit der Note 'nicht ausreichend' bewertet worden oder gelten sie gemäß § 12 als nicht bestanden, so sind sie im nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Wer die Wiederholungsprüfung im übernächsten Prüfungstermin nicht abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.“

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 2000

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor*